

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder Konditoren
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitschriften

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl


Datum

DI Lorencz/Mag. Skoff-Salomon

3652

16.07.2019

Konditoren-RS 012/2019

Wirtschaftsrecht	Markenrecht	
Betrifft: Aufforderung zur Unterlassungserklärung betr. der Verwendung „ZAUNER...“		Frist: -

Aufgrund von aktuell vermehrt auftretenden Fällen möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass der Rechtsbeistand der Firma Zauner Betriebe, die ein „Zaunerkipferl“ (bzw. andere Produkte in Verbindung mit dem Namen „ZAUNER...“) im Sortiment führen, auffordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Sollte der Aufforderung nicht fristgerecht und vollständig nachgekommen werden, wird eine Unterlassungsklage gegen das Unternehmen eingebracht. Durch diese Aufforderung der Kanzlei entstehen dem adressierten Betrieb Anwaltskosten in Höhe von € 1.440,- (inkl. Ust.).

Als Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen wird die Innehabung der Unionsmarke „ZAUNER“ angegeben (Registernummer 9165515).

Bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage empfehlen wir allen Mitgliedern, die Produktion bzw. den nicht autorisierten Verkauf von Produkten mit der Bezeichnung „ZAUNER...“ zu vermeiden. Achten Sie bitte auch auf die Sortimentslisten auf Ihren Homepages.

Freundliche Grüße
 BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Leo Jindrak e.h.
 Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
 Geschäftsführerin